

5. Kann ein Rasterzeugnis zur Anrechnung vorgelegt werden?

Rasterzeugnisse sind lt. ÄrzteG nur für in Österreich absolvierte Ausbildungen zu verwenden.

Südtirol

Absolvierung der fachärztlichen Ausbildung gemäß ÄAO 2006

Ärztinnen und Ärzte, die ihre fachärztliche Ausbildung an Südtiroler Krankenanstalten im Hinblick auf die Anrechnung dieser Ausbildungszeiten gemäß Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 absolvieren, haben für die Feststellung der Gleichwertigkeit ein Rasterzeugnis gemäß Ärzten-/Ärztinnen-Ausbildungsordnung 2006 vorzulegen.

Absolvierung der fachärztlichen Ausbildung gemäß ÄAO 2015

Ärztinnen und Ärzten, die ihre fachärztliche Ausbildung an Südtiroler Krankenanstalten im Hinblick auf die Anrechnung dieser Ausbildungszeiten gemäß Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 absolvieren, werden Ausbildungszeiten dann angerechnet, wenn diese inhaltlich als gleichwertig anzusehen sind und die Ausbildung an einer von der nationalen Behörde anerkannten Weiterbildungsstätte absolviert wurde.

Als Ausbildungsnachweis ist ein frei formuliertes Ausbildungszeugnis beizubringen. Gegebenenfalls – wenn aus dem Nachweis nicht alle relevanten Angaben für die Feststellung der Gleichwertigkeit hervorgehen – ist ergänzend ein ÖÄK-Evaluierungsbogen beizubringen. (siehe dazu Frage [4. Wie hat der Ausbildungsnachweis auszusehen?](#))

Weiters ist eine von der nationalen Behörde ausgestellte Bestätigung beizubringen, dass die Ausbildung an einer anerkannten Aus-/Weiterbildungsstätte erfolgte (Art. 25 der Richtlinie 2005/36/EG).

Das Rasterzeugnis wird als Ausbildungsnachweis nicht angenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Wechsel in die ÄAO 2015 zur Vervollständigung der Ausbildung diese an einer von der nationalen Behörde anerkannten Ausbildungsstätte zu absolvieren ist.